

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 04
Fax +41 31 634 50 53
aufsichtsbehoerdeschk.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

ABS 17 391

Bern, 24. November 2017

Besetzung

Oberrichter Studiger (Präsident) und Hurni, Oberrichterin Grütter
sowie Gerichtsschreiber Knüsel

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Schuldnerin

B. _____

Teilhaber

Gegen



Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontroll-
strasse 20, 2502 Biel/Bienne

Gegenstand

Bestimmung der Verwertungsart gemäss Art. 132 SchKG und Art.
9/10 VVAG

Regeste:

Verwertung von Vermögenswerten besonderer Art, insbesondere von Anteilen an gemeinschaftlichen Vermögen (Art. 132 SchKG und Art. 9/10 VVAG): Vorgehen bei der Verwertung eines Liquidationsanteils an einer Kollektivgesellschaft (E. 4 f.)

Erwägungen

1. A._____ (Schuldnerin) ist Teilhaberin an der Kollektivgesellschaft "B & A" bestehend aus B._____ und A._____.

Der Liquidationsanteil der Schuldnerin an der Kollektivgesellschaft wurde vom Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, in mehreren Pfändungsgruppen zugunsten diverser Gläubiger gepfändet (Beilage 1).

Von Amtes wegen durchgeführte Abklärungen haben ergeben, dass über die Schuldnerin im Jahr 2015 der Konkurs eröffnet, mangels Aktiven jedoch wieder eingestellt wurde. Aufgrund dessen verlangte die D._____ AG in der Folge ausdrücklich die Fortsetzung auf Pfändung (Art. 230 Abs. 3 SchKG).

2. Gestützt auf Art. 9 der Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG, SR 281.41) führte das Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, am Donnerstag, 31. August 2017, eine Einigungsverhandlung durch, die jedoch zu keinem greifbaren Ergebnis führte (Beilage 3). Daraufhin wurde den Beteiligten Frist zur Stellung von Anträgen über die weiteren Verwertungsmassnahmen gesetzt (Beilage 4).

Die C._____ beantragte am 19. September 2017 die Auflösung der Kollektivgesellschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens. Die D._____ AG erklärte, sie könne keinem Schulderlass zustimmen (Beilage 5).

3. Mit Aktensendung vom 13. November 2017 wird die kantonale Aufsichtsbehörde um Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 VVAG ersucht.
4. Hinsichtlich eines gepfändeten Anteils an einer Kollektivgesellschaft sind die Gläubiger, die den Liquidationsanteil eines Kollektivgesellschafters gepfändet haben, gemäss Art. 575 Abs. 2 OR i.V.m Art. 7 VVAG nach dem Scheitern der Einigungsverhandlungen berechtigt, gegenüber den anderen Gesellschaftern die **Auflösung der Gesellschaft** zu verlangen (**Kündigungsrecht**). Die Pfän-

dung eines solchen Anteils setzt - wovon hier auszugehen ist - die Betreuung für eine Forderung gemäss Art. 43 SchKG voraus, denn andernfalls ist ein Kollektivgesellschafter auf Konkurs zu betreiben. Sofern die Gläubiger von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, erübrigt sich ein Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsart. Hingegen erscheint es im Interesse eines geordneten Verfahrensgangs angebracht, dass die Aufsichtsbehörde den Gläubigern eine Frist zur Ausübung ihres Kündigungsrechts ansetzt, unter Androhung, dass sie bei deren unbenütztem Ablauf selber über die Verwertungsart befinden werde (RUTZ/ROTH, Basler Kommentar zum SchKG, N 30 zu Art. 132 SchKG).

5. Die Gläubiger haben das ihnen zustehende Kündigungsrecht nicht ausgeübt, beziehungsweise sind diesbezüglich nicht explizit aufgefordert worden.

Den Gläubigern ist folglich die Möglichkeit einzuräumen innert einer Frist von 10 Tagen ab Kenntnismahme des vorliegenden Entscheides ihr Kündigungsrecht gemäss Art. 575 Abs. 2 OR beim Betreibungs- und Konkursamt Seeland, Dienststell Biel/Bienne, auszuüben.

Sollte eine Kündigung durch die Gläubiger innert Frist ausgesprochen werden, wird die Dienststelle Biel/Bienne angewiesen, das Ausschlussverfahren mit Abfindung gemäss Art. 578 OR zu prüfen. Für den Fall des Scheiterns hat die Dienststelle Biel/Bienne die Akten zum Entscheid an die Aufsichtsbehörde zu überweisen. Gleich ist zu verfahren, sollten die Gläubiger innert Frist von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

6. Nachdem am 15. November 2017 über B._____ der Konkurs eröffnet worden ist, steht ein Kündigungsrecht im Uebrigen auch der Konkursverwaltung zu (Art. 575 Abs. 1 OR).
7. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

1. Die Gläubiger (C._____, D._____ AG) haben die Möglichkeit, innert Frist von 10 Tagen ab Kenntnisnahme dieses Entscheides ihr Kündigungsrecht gemäss Art. 575 Abs. 2 OR beim Betreibungs- und Konkursamt Seeland, Dienststell Biel/Bienne, auszuüben.
2. Wird eine Kündigung innert Frist ausgesprochen, hat die Dienststelle Biel/Bienne das Ausschlussverfahren mit Abfindung gemäss Art. 578 OR zu prüfen.
3. Sollte keine Lösung gefunden werden, hat die Dienststelle Biel/Bienne die Akten zum Entscheid an die Aufsichtsbehörde zu überweisen.
4. Sollten die Gläubiger von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, hat die Dienststelle Biel/Bienne die Akten ebenfalls an die Aufsichtsbehörde zu überweisen.
5. Dieser Entscheid ist kostenlos und dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, für sich und zu Händen der Beteiligten zu eröffnen.

Bern, 24. November 2017

Im Namen der Aufsichtsbehörde
in Betreibungs- und Konkursachen

Der Präsident:

Oberrichter Studiger

Der Gerichtsschreiber:

Knüsel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch die kantonale Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde jederzeit zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 95 ff., Art. 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005). Die Beschwerden sind an die folgende Adresse einzureichen: Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14.

Der Entscheid ist rechtskräftig